

ZEICHENERKLÄRUNG

	gepl. Allgemeines Wohngebiet (54 BauNVO 1990)	
	Allgemeines Wohngebiet (54 BauNVO 1990)	im rechtskräftigen FNPl. enthalten
	Dorfgebiet (55 BauNVO 1990)	
	Landwirtschaft	
	gepl. gliedernde oder abschirmende Grünflächen	
	zu erhaltender Gehölzbestand	
	Sportplatz	
	OBAG 20 kV-Leitung	
	Wasserleitung	
	Wasserversorgung (Abzweigschacht)	
	überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
	Abgrenzung des Geltungsbereiches	
	Fläche für Schallschutz (Erdwall)-öffentlich	
	Gemarkungsgrenze	

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 29.06.1999 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.07.1999 ortsüblich bekannt gemacht.



Miltach, den 12.07.1999

Gemeinde Miltach

Heigl, I. Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der Flächennutzungsplan – Änderung in der Fassung vom 02. 06. 1999 hat in der Zeit vom 12.07.1999 bis 13.08.1999 stattgefunden.



Miltach, den 13.08.1999

Gemeinde Miltach

Heigl, I. Bürgermeister

3. Billigungsbeschluss und Planungsänderung

Das Flächennutzungsplan – Deckblatt Nr. 5 in der Fassung vom 02. 06. 1999 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 14.09.1999 mit Änderungen gebilligt. Das Deckblatt wurde daraufhin am 11.01.2000 entsprechend der Auflagen im Billigungsbeschluss geändert.



Miltach, den 11.01.2000

Gemeinde Miltach

Heigl, I. Bürgermeister

4. Auslegung

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 02. 06. 1999, geändert am 11. 01. 2000 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.02.2000 bis 23.03.2000 öffentlich ausgelegt.



Miltach, den 23.03.2000

Gemeinde Miltach

Heigl, I. Bürgermeister

5. Feststellungsbeschluss

Die Gemeinde Miltach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.05.2000 die Flächennutzungsplan – Änderung in der geänderten Fassung vom 11. 01. 2000 festgestellt.



Miltach, den 09.05.2000

Gemeinde Miltach

Heigl, I. Bürgermeister

6. Genehmigung

Das Landratsamt Cham hat das Flächennutzungsplan – Deckblatt Nr. 5 mit Bescheid vom 21. Juni 2000 Nr. Az. 50-610 Fl. Nr. 16.5 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.



Miltach, den 28. Juni 2000

Gemeinde Miltach

Heigl, I. Bürgermeister

7. Inkrafttreten

Die Genehmigung des Flächennutzungsplan – Deckblattes Nr. 5 wurde am 30. Juni 2000 gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplan – Änderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Miltach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan – Änderung wirksam. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen ist hingewiesen worden (§ 214 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 215 Abs. 1 und § 215 a BauGB).



Miltach, den 30. Juni 2000

Gemeinde Miltach

Heigl, I. Bürgermeister

*Fr. Engl. 16.6. F. Nr. 16.5
Rechtskraft: 30.6.2000*

**DECKBLATT NR. 5
ZUM
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER
GEMEINDE MILTACH
LANDKREIS CHAM**

LAGEPLAN: M = 1 : 5000

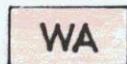
Aufgestellt: Cham, den 02. 06. 1999
Geändert: Cham, den 11. 01. 2000



INGENIEURBÜRO
DIPL.-ING. (FH) WALTER MÜHLBAUER
Altenmarkt 30 b - 93413 Cham
Tel. 09971/31110 - Fax 09971/32483

PLANUNG
BAULEITUNG
BERATUNG

ZEICHENERKLÄRUNG



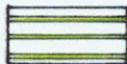
gepl. Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO 1990)



Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO 1990)



Dorfgebiet (§5 BauNVO 1990)



Landwirtschaft



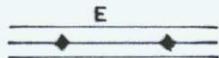
gepl. gliedernde oder abschirmende Grünflächen



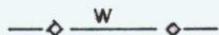
zu erhaltender Gehölzbestand



Sportplatz



OBAG 20 kV-Leitung



Wasserleitung



Wasserversorgung (Abzweigschacht)



überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Abgrenzung des Geltungsbereiches



Fläche für Schallschutz (Erdwall)-öffentlich



Gemarkungsgrenze

im rechtskräftigen FNPl. enthalten

Fr. Cuyf
F. Nr. 16.51

ERLÄUTERUNG ZUM DECKBLATT NR. 5

Rechtskraft:
30.6.2000

des Flächennutzungsplanes

der

Gemeinde Miltach

vom 02. Juni 1999

geändert: 11. 01. 2000

1. Das Interesse an Wohnbauland aus der einheimischen Bevölkerung veranlaßte die Gemeinde Miltach den südlichen Bereich des bestehenden allgemeinen Wohngebietes (WA) „Hofäcker“ überplanen zu lassen.
Die zum Zeitpunkt ausgewiesenen Wohnbauflächen in der Gemeinde sind zum Großteil vergeben bzw. bebaut. Die Nachfrage von Bauwilligen bekräftigt den Entschluß der Gemeinde, eine Erweiterung des Wohnbaugebietes vorzunehmen.
2. Der derzeitige Flächennutzungsplan weist im Planungsbereich landwirtschaftliche Nutzflächen aus.
Die Erweiterung des allgemeinen Wohngebietes grenzt nördlich unmittelbar an das bestehende, bebaute WA „Hofäcker“ an.
Der südliche Abschluß des überplanten Bereiches zur freien Landschaft hin muß auf öffentlichen Grund eingegrünt werden. Hier wird entlang der Bundesstraße 85 wird auf öffentlichem Grund ein Erdwall als Lärmschutz errichtet. Die östliche Abgrenzung des Wohnbaugebietes ist mit vorhandenem Bewuchs gegeben, der erhalten werden muß. Die westliche Eingrünung erfolgt auf privatem Grund.
Die überplante Fläche im Flächennutzungsplan – Deckblatt Nr. 5 beträgt ca. 7,0 ha.
3. Ein wesentlicher Grund für die Ausweitung des Baugebietes in diesem Bereich ist die Bereitstellung des Baulandes. Der betroffene Grundstückseigentümer ist sofort bereit, das Gebiet zur Bebauung freizustellen.
Erschließungstechnisch ist der überplante Bereich mit keinerlei Problemen behaftet. Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitung sind gegeben. Die Anbindung an das vorhandene Straßennetz ist gewährleistet.
4. Im Deckblatt zum Flächennutzungsplan sind die Flächen, die im vorhandenen Flächennutzungsplan bereits enthalten sind, schraffiert dargestellt. Das überplante Gebiet ist ganzfarbig aufgezeigt.

Cham, den 02. 06. 1999
Geändert: 11. 01. 2000

INGENIEURBÜRO

DIPL.-ING. (FH) WALTER MÜHLBAUER
Altenmarkt 30 b - 93413 Cham
Tel. 09971/31110 - Fax 09971/32483



PLANUNG

BAULEITUNG
BERATUNG

W. Mühlbauer



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluß

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 29.06.1999 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 12.07.1999 ortsüblich bekannt gemacht.



Miltach, den 12.07.1999

Gemeinde Miltach

Heigl, 1. Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der Flächennutzungsplan – Änderung in der Fassung vom 02. 06. 1999 hat in der Zeit vom 12.07.1999 bis 13.08.1999 stattgefunden.



Miltach, den 13.08.1999

Gemeinde Miltach

Heigl, 1. Bürgermeister

3. Billigungsbeschluß und Planungsänderung

Das Flächennutzungsplan – Deckblatt Nr. 5 in der Fassung vom 02. 06. 1999 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 14.09.1999 mit Änderungen gebilligt. Das Deckblatt wurde daraufhin am 11.01.2000 entsprechend der Auflagen im Billigungsbeschluß geändert.



Miltach, den 11.01.2000

Gemeinde Miltach

Heigl, 1. Bürgermeister

4. Auslegung

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 02. 06. 1999, geändert am 11. 01. 2000 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.02.2000 bis 23.03.2000 öffentlich ausgelegt.



Miltach, den 23.03.2000

Gemeinde Miltach

Heigl, 1. Bürgermeister

5. Feststellungsbeschuß

Die Gemeinde Miltach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 09.05.2000 die Flächennutzungsplan – Änderung in der geänderten Fassung vom 11. 01. 2000 festgestellt.



Miltach, den 09.05.2000

Gemeinde Miltach

Heigl, 1. Bürgermeister

6. Genehmigung

Das Landratsamt Cham hat das Flächennutzungsplan – Deckblatt Nr. 5 mit Bescheid vom
Nr. Az. **50-670 Fl. Nr. 16.5** gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

21. Juni 2000



Miltach, den **28. Juni 2000**

Gemeinde Miltach

Heigl, 1. Bürgermeister

7. Inkrafttreten

30. Juni 2000

Die Genehmigung des Flächennutzungsplan – Deckblattes Nr. 5 wurde am
gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan – Änderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden
in der Gemeindekanzlei Miltach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf
Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan – Änderung wirksam. Auf die Voraussetzungen für
die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der
Abwägung, sowie die Rechtsfolgen ist hingewiesen worden (§ 214 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 215 Abs. 1
und § 215 a BauGB).



30. Juni 2000

Miltach, den

Gemeinde Miltach

.....
Heigl, 1. Bürgermeister